

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Per E-Mail an: VII4@bmi.bund.de

Frau

Dr. Anja Wichmann MLE, LL.M.

Referat V II 4

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Iris Nolte	vatm@vatm.de	0221 3767726	0221 3767725	07.12.2016

Stellungnahme des VATM zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

(Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)

Sehr geehrte Frau Dr. Wichmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Es fehlt unserem Erachten nach allerdings im Bereich der nicht-öffentlichen Stellen an echten Öffnungsklauseln, so dass der nationale Gesetzgeber in diesem Bereich ohnehin keine erheblichen materiell-rechtlichen Abweichungen vom Text und den Wertungen der EU-Datenschutzgrundverordnung vornehmen kann. Vielmehr kann der nationale Gesetzgeber lediglich erläutern und präzisieren, so dass der VATM grundsätzlich den vorliegenden Entwurf nicht im Einzelnen kommentieren möchte.

Eine Ausnahme möchten wir im Bereich des Artikel 1 (BDSG) §§ 27 und 28 (Datenübermittlung an Auskunftsteien und Scoring) machen.

Dieser Bereich ist nicht nur für die Auskunftsteien allein sehr wichtig, sondern betrifft auch die von uns vertretenen Telekommunikationsunternehmen unmittelbar, da diese auf verlässliche Bonitätsprüfungen durch die Auskunftsteien angewiesen sind.

Der VATM begrüßt zunächst die jetzt ausdrückliche Anerkennung des Beitrages der Arbeit von Auskunftsteien zur Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und zum Überschuldungsschutz bei Verbrauchern und damit zur Unterstützung von Zielen von allgemeinem öffentlichem Interesse.

Auch das mit den §§ 27 und 28 BDSG-E offensichtlich verfolgte Ziel, im Rahmen der in Art. 6 Abs. 4 EU-DS-GVO vorgesehenen Öffnungsklausel, die in der Praxis bewährten Regelungen für die Übermittlung von Daten an Auskunftfeien und das Scoring auch unter der EU-DS-GVO zu erhalten, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sieht in unseren Augen Art. 6 Abs. 4 EU-DS-GVO hierfür gerade keine einschlägige nationale Öffnungsklausel vor.

Während das Ziel der Erhaltung der bewährten Regelungen bzgl. der Daten über Leistungsstörungen mit § 27 Abs. 1 BDSG-E erreicht wird, ist dies in § 27 Abs. 2 BDSG-E für den Fall der Übermittlung von Vertragsdaten nicht gelungen. Hier sollte eine Nachjustierung im Gesetzestext, zumindest aber in der Gesetzesbegründung erfolgen, damit die derzeitige Regelungsarchitektur rechtssicher erhalten bleibt. Andernfalls wäre es sinnvoller, auf den § 27 Abs. 2 gänzlich zu verzichten.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

1) § 27 Datenübermittlung an Auskunftfeien

a) Absatz 1 – Übermittlung von Daten über Leistungsstörungen

Die Abbildung des bisherigen § 28a Absatz 1 BDSG im § 27 Absatz 1 BDSG-E ist zu begrüßen. So kann an etablierten Prozessen rechtssicher festgehalten werden.

b) Absatz 2 S. 1 – Übermittlung von Vertragsdaten an Auskunftfeien

Die wortgleiche Übernahme der bisherigen Regelung des § 28a Abs. 2 S. 1 BDSG in den § 27 Abs. 2 S. 1 BDSG-E bietet keine rechtssichere Rechtsgrundlage für die derzeit etablierte Übermittlung von Daten zu Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko an Auskunftfeien. Nur eine Anpassung des Wortlauts kann die Funktionsfähigkeit des Auskunftfeienwesens gewährleisten. Es müsste daher klargestellt werden, dass es sich bei § 27 Abs. 2 S. 1 BDSG-E nicht um eine abschließende Regelung handelt, die den in Deutschland praktizierten Status Quo einschränkt. Alternativ könnte eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung vorgenommen werden.

Sollte dies nicht möglich sein, muss eine Abbildung des Status Quo erfolgen:

Der derzeit noch geltende § 28a Abs. 2 S. 1 BDSG, den der § 27 Abs. 2 S. 1 BDSG-E abbilden soll, sieht eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung nur bestimmter Vertragsdaten, nämlich zu Kredit-, Garantie- und Girogeschäften, durch „Kreditinstitute“ vor. Mit der Einführung des § 28a BDSG wurde in der Gesetzesbegründung aber zugleich klargestellt, dass dies keine abschließende Regelung sei (BT-Drucksache 16/10529, S. 15). Vielmehr besteht daneben für die Telekommunikationsunternehmen die Möglichkeit, im Wege der Einwilligung Angaben über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertrages an Auskunftfeien zu übermitteln.

Diese Möglichkeit zur Übermittlung wird dementsprechend auch in der Praxis durch die Verwendung von Einwilligungen rechtssicher umgesetzt.

Die Anforderungen an die Einwilligung sind nach Art. 7 EU-DS-GVO erhöht worden. Unterstellt man, dass die Übermittlung dieser bonitätsrelevanten Daten sich nicht mehr über eine Einwilligung legitimieren ließe, dann bestünde ohne eine entsprechende Klarstellung die Gefahr, dass der § 27 Abs. 2 S. 1 BDSG-E als eine abschließende Regelung ausgelegt würde. Der Rückgriff auf den einschlägigen Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) EU-DS-GVO könnte dann u. U. als nicht möglich angesehen werden. Ob weitere – in § 27 Abs. 2 S. 1 BDSG-E nicht genannte – Geschäfte mit finanziellem Ausfallrisiko auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) EU-DS-GVO übermittelt werden dürfen, müsste dann in zahllosen und langwierigen Gerichtsverfahren vor dem EuGH als zulässig ausgeurteilt werden.

Bis dahin gingen diese wichtigen Daten dem Auskunftseidatenbestand verloren. Ohne diese ausreichend und zulässigerweise zur Verfügung stehenden Vertragsverläufe würde die Funktionsfähigkeit von Auskunftseien stark eingeschränkt, denn erst durch diese Daten entsteht eine aussagekräftige Kredithistorie.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Modifikation vor:

(2) Zur zukünftigen Übermittlung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 dürfen Kreditinstitute **Finanzdienstleistungsunternehmen und Zahlungsinstitute, Telekommunikations-, Handels-, Energieversorgungs- und Versicherungsunternehmen sowie Leasinggesellschaften** personenbezogene Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses betreffend ein ~~Bankgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 8 oder Nummer 9 des Kreditwesengesetzes~~ **Geschäft mit finanziellem Ausfallrisiko** an Auskunftseien übermitteln, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Abschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse der Auskunftsei an der Kenntnis der Daten offensichtlich überwiegt.

Alternativ – keine abschließende, sondern konkretisierende Norm

Alternativ sollte schon aus EU-rechtlichen Gründen zumindest eine **entsprechende Klarstellung in der Begründung erfolgen**, die verdeutlicht, dass keine abschließende, sondern eine konkretisierende Regelung geschaffen werden soll. Hierbei kann auf die Begründung zur damaligen BDSG-Novellierung zurückgegriffen werden, die leicht anzupassen wäre:

Der gesetzliche Erlaubnistatbestand in § 27 Abs. 2 Satz 1 BDSG-E betrifft nur die Übermittlung der dort ausdrücklich benannten Daten durch Kreditinstitute. Die Möglichkeit von Kreditinstituten, auf der Grundlage einer Einwilligung gem. Art. 7 oder eines Erlaubnistatbestandes gem. Art. 6 Abs. 1 EU-DS-GVO darüber hinausgehende Daten zu übermitteln, bleibt von der Vorschrift unberührt. Un-

berührt bleibt auch die Möglichkeit anderer Verantwortlicher als Kreditinstitute, auf der Grundlage einer Einwilligung gem. Art. 7 oder eines Erlaubnistatbestandes gem. Art. 6 Abs. 1 EU-DS-GVO das Vertragsverhältnis beschreibende Daten (Angaben über Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung des Vertrages) zu übermitteln.

Sollten die hier vorgeschlagenen notwendigen Änderungen nicht vorgenommen werden, wäre dagegen vom Vorschlag des Referentenentwurfes zur Vermeidung einer europarechtswidrigen Einschränkung der allgemeinen Interessenabwägungsklausel Abstand zu nehmen.

Der jetzige § 27 ABDSG muss also entweder angepasst werden oder – wenn dies nicht möglich ist – ganz gestrichen werden, um dann über die Interessensabwägung in Art. 6 EUDSGVO weiterhin eine Ermächtigungsgrundlage für die weitere Einmeldung dieser wichtigen Daten zu haben.

Sollten unsere Mitgliedsunternehmen zukünftig Positiv-Daten, also beispielsweise den Abschluss eines Telekommunikationsvertrages, nicht mehr einmelden dürfen, stünden diese letztlich dann den anderen Unternehmen nicht mehr zur Verfügung. Diese Daten sind aber wichtige Indikatoren für die Bonitätsprüfung. Das hieße in der Folge, dass die Prognosen der Auskunftsteien an Aussagekraft verlieren würden und damit die Ausfallraten bei den Mitgliedsunternehmen steigen. Um also weiterhin trennscharfe und verlässliche Aussagen / Scorewerte liefern zu können, brauchen die Auskunftsteien die Positivdaten der Telekommunikationsbranche.

Wir möchten Sie bitten, alle angeführten Punkte noch einmal eingehend zu prüfen und anzupassen.

Für Rückfragen stehen wir wie immer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Nolte
Justiziarin

Im VATM sind 120 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Markttöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 62 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 52.600 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 Prozent der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.